



II-7564 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD ETTL

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/78-I/6/89

19. Mai 1989

An den
Präsidenten des Nationalrats
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

34871AB

1989 -05- 22
zu 3545 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Klara Motter, Mag. Haupt haben am 28. März 1989 unter der Nr. 3545/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend dioxanhaltige Kosmetika gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Ergebnisse hinsichtlich Dioxangehalt von Kosmetika erbrachte die Überprüfung durch Ihr Ressort?
2. Wann und in welchem Umfang fand diese Überprüfung statt?
3. Stimmt es, daß die zuständigen Beamten Ihres Ressorts Informationen über dioxanhaltige Produkte mit dem Hinweis auf die Amtsverschwiegenheit verweigerten?
4. Wann wird endlich im Interesse der österreichischen Konsumenten eine Liste der Markennamen von gesundheitsgefährdenden Kosmetika veröffentlicht?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Auf Grund einer Veröffentlichung in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1986 über "krebsförderndes" Dioxan in Haarpflegemitteln wurde im Jahre 1986 österreichweit eine Schwerpunktaktion in dieser Hinsicht veranlaßt. Damals wurden insgesamt 217 Proben gezogen und auf Dioxan untersucht. Die Öffentlichkeit wurde in einer Aussendung vom 31. Oktober 1987 über die Ergebnisse dieser Untersuchung informiert. Darin wurde bekanntgegeben, daß der weitaus überwiegende Anteil der Shampoos lediglich ein Viertel jener Menge an Dioxan enthält, die als Richtwert (500 mg/kg) toleriert wurde. Die Hälfte des Richtwerts wurde von keiner Probe überschritten. In der noch von meinem Amtsvorgänger am 21. Dezember 1988 erlassenen Verordnung, BGBl.Nr. 108/1989, über das Verbot und die Beschränkung von Stoffen für kosmetische Mittel wurde der Höchstwert für 1,4-Dioxan mit 0,03 g/100 g (entspricht 300 mg/kg) in Tensiden für kosmetische Mittel festgelegt.

Der Dioxangehalt lag also bei keiner der gezogenen Proben über dem nunmehr geltenden toxikologisch abgesicherten Grenzwert.

Es war daher keines der Produkte als gesundheitsschädlich zu beurteilen.

Im Jahr 1987 und 1988 gezogene Proben haben ein Absinken des Dioxangehaltes in Badepräparaten gezeigt.

Zu Frage 2:

Im Jahr 1986 wurden 217 Proben, im Jahr 1987 23 Proben und im Jahr 1988 3 Proben untersucht.

Zu Frage 3:

Informationen und Auskünfte über Hersteller und Produkte, so weit solche Angaben nicht aus Gründen einer Gesundheitsgefähr-

- 3 -

dung (Gemeingefahr im Sinne des § 25a des Lebensmittelgesetzes) der Öffentlichkeit bekanntzugeben sind, unterliegen sowohl der Amtsverschwiegenheit als auch dem Datenschutzgesetz. Aus diesem Grund mußten daher Beamte meines Ressorts Anfragen betreffend eine bewertende Beurteilung bestimmter Firmenprodukte, die nicht als gesundheitsschädlich festgestellt wurden, verweigern.

Zu Frage 4:

Kosmetika, die gesundheitsschädlich sind, sind nicht verkehrsfähig (§ 26a Abs. 1 lit. a LMG) und unterliegen den Bestimmungen des § 40 Abs. 1 lit. a LMG (vorläufige Beschlagnahme durch die Aufsichtsorgane des für die Überwachung zuständigen Landeshauptmannes, siehe § 35 Abs. 1 und 2 LMG).

Im gegenständlichen Fall war keines der untersuchten Produkte als gesundheitsschädlich zu beurteilen; damit waren auch die Voraussetzungen für eine Warnung der Öffentlichkeit gemäß § 25a LMG (sei es in Listenform oder in anderer Form) nicht gegeben.

